

Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
**Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**  
des Fachbereichs Informatik  
an der Hochschule Worms

vom 09. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 13. Juni 2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03. Juli 2018, AZ: 2018-07-03\_Genehmigung\_PO\_Diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	1
§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO) .....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO).....	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO) .....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO) .....	2
§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO) .....	3
§ 6 Qualifikationsschwerpunkte (zu § 15 RPO).....	3
§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO).....	3
§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO).....	3
§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO) .....	4
§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO).....	4
§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO) .....	4
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	5

## **§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

## **§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 50 Semesterwochenstunden.

(4) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden. Module, die aus anderen Studiengängen importiert werden, können von dieser Festlegung abweichen. Abweichungen sind im Modulhandbuch gekennzeichnet.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)**

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem Wirtschaftsinformatik Studiengang oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);

2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse, die der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese sind durch Sprachtests (TOEFL oder äquivalente Prüfung) bis zum Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
  2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, zugleich als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
  3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
  4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
  5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

## **§ 6 Qualifikationsschwerpunkte (zu § 15 RPO)**

- (1) Als Qualifikationsschwerpunkt müssen die Studierenden Module im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten erbringen. Die wählbaren Qualifikationsschwerpunkte sind im Anhang A ausgewiesen. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten. Die Liste der dem Qualifikationsschwerpunkt jeweils zugeordneten Module wird spätestens jeweils zum Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Es muss mindestens ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen werden.
- (2) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 2. Semester.
- (3) Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO besteht in allen Modulen des Qualifikationsschwerpunktes Fortsetzungspflicht. Sofern der Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen wurde, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Bereich der Qualifikationsschwerpunkte nicht mehr auf den Prüfungsanspruch der Masterprüfung aus.

## **§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)**

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

## **§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)**

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ist ein Learning Agreement abzustimmen. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Das geeignete Mobilitätsfenster erstreckt sich im Masterstudium „Wirtschaftsinformatik“ über die gesamte Studiendauer.

## **§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)**

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik gemäß Anhang A erreicht hat.
- (3) Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)**

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studierenden soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium geht als mündliche Prüfung mit einem Gewicht von einem Drittel (10 Leistungspunkten) in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

## **§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)**

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Im Qualifikationsschwerpunktbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Leistungspunktezahl gemäß § 6 Abs. 2 entsprechen oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Leistungspunktezahl überschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 2 entspricht.

## **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2018/2019 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 05.10.2011 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 bereits in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 05.10.2011 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31.12.2018 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 05.10.2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 09. Juli 2018

Der Dekan  
des Fachbereichs Informatik  
der Hochschule Worms  
Prof. Dr. Bernd Ruhland

Gez. Ruhland

## Anhang A: Curriculum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			
						LP	SWS	1.	2.	3.	4.
IT-Management zur Software-Auswahl	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Präsentation (30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4	6 (4)			
Business Intelligence	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (60 Min.)	6	4	6 (4)			
Prozessmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche Prüfung (90 Min.)	6	4	6 (4)			
Software-Projektmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	1	PL	Projektarbeit	6	4	6 (4)			
Leadership	P	V (2 SWS) + S (2 SWS)	1	PL	Klausur (180 Min.) oder Hausarbeit	6	4	6 (4)			
Information Management	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Präsentation (30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4		6 (4)		
Software-Architektur für die Digitalisierung	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	3	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	6	4			6 (4)	
Digitales Innovationsmanagement	P	V (2 SWS) + P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche Prüfung (60 Min.)	6	4			6 (4)	
Seminar	P	S (2 SWS)	2	PL*	Seminararbeit	3	2			3 (2)	
<b>Qualifikationsschwerpunkt** - (Finanzierung und Controlling, Handelsmanagement, Marketing, Foreign Trade wählbar)</b>						<b>24</b>	<b>16-24</b>				
QSP-Modul 1	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	5-9	4-6		5-9 (4-6)		
QSP-Modul 2	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	5-9	4-6		5-9 (4-6)		
QSP-Modul 3	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	5-9	4-6		5-9 (4-6)		
QSP-Modul 4	WP		2	PL***	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit oder Präsentation	5-9	4-6		5-9 (4-6)		
<b>Masterprojekt und Abschlussarbeit</b>											
Master-Projekt	P		3	PL	Präsentation (30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung	15				15	
Masterarbeit - Anfertigung der Masterarbeit - Abschlusskolloquium	P		4	PL		30 (mit 20) (mit 10)					30
<b>Gesamtsumme</b>						<b>120</b>	<b>50-58</b>	<b>30 (20)</b>	<b>30 (20-28)</b>	<b>30 (10)</b>	<b>30</b>

### Legende:

**Status:** P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

**Gesamt:** SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

**Lehrveranstaltungen:** P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

**Prüfung:** PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

\* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

\*\* Es sind je nach Schwerpunkt drei oder vier Module mit in Summe 24 Leistungspunkten zu erbringen. Die Module werden im Modulhandbuch vollständig gelistet.

\*\*\* Prüfungsart und Dauer werden nach RPO § 7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben